**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum

**Band:** 11 (1949)

**Artikel:** Grausamkeit und Mitleid im Rechtsleben des Mittelalters : nach

bernischen und schweizerischen Quellen

Autor: Rennefahrt, H.

Kapitel: 1: Anlass der Untersuchung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-241745

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einstimmung jener doppelten Beziehung, die ja schließlich den gesamten Inhalt der Geschichte ausmache, mit dem Gesetze der ewigen caritas».

- O. von Halecki fußt auf der katholischen Geschichtsphilosophie. Aber auch ohne eine bestimmte dogmatisch-konfessionelle Grundlage kann und muß man, ausgehend von dem Gedanken reiner Menschlichkeit, zu festen ethischen Grundsätzen für die Beziehungen unter Menschen gelangen. Einen kleinen Beitrag zur Erkenntnis solcher Grundsätze möchten auch die folgenden Betrachtungen von Erscheinungen des Rechtslebens bieten.
- I. Die massenhaften und planmäßigen Greueltaten, deren Zeugen wir seit 1933 während Jahren sein mußten, nötigten vielen den entsetzten Ausruf ab, das heutige Zeitgeschehen sei ja so arg, wie das «dunkelste Mittelalter». Das Studium namentlich bernischer Rechtsquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert konnte dazu führen, dieses Urteil, soweit es sich auf das Mittelalter bezieht, als zu abfällig, ja als unbegründet zu bezeichnen. Es handelt sich doch in erster Linie darum, welche Geisteshaltung, welche Überzeugungen das menschliche Leben bestimmten. Bevor darauf einzutreten ist, sind die Begriffe abzugrenzen, auf die sich das Nachfolgende erstrecken will:
- 1. «Mittelalter» bezeichnet in der Geschichtsschreibung einen Zeitraum, der lediglich aus Gründen der Einteilung, der Ordnung, von dem vorausgehenden «Altertum» und der nachfolgenden «Neuzeit» unterschieden wird. Die in der Geschichte üblich unterschiedenen Epochen waren nicht wirklich scharf voneinander getrennt, sondern gingen ineinander über 1. Die Kultur früherer Zeiten beeinflußte jeweilen bald schwächer, bald kräftiger die Wirtschaft, das Recht, die Sitte, die Religion und die philosophischen Lehrmeinungen der Folgezeiten. «Mittelalterliche» Anschauungen herrschten noch in mannigfacher Weise im 17. und 18. Jahrhundert, also in der sogenannten «Neuzeit», die man etwa von der Entdeckung Amerikas oder von der Reformation an beginnen läßt. In zeitlicher Hinsicht ist unser Thema also nicht ängstlich zu beschränken. Eher könnte man abschätzig als «mittelalterlich» bezeichnen jede Zeit, die nach starrem Dogma urteilt und handelt, sei es das Dogma der katholischen oder der orthodox-reformierten Kirche, oder das so viel engstirnigere nationalsozialistische, faschistische oder bolschewistische Dogma, welches das eigene «jugendfrische Herrenvolk» für ausersehen hält, die übrigen «dekadenten» oder sonst «rassisch minderwertigen» Menschen zu beherrschen, oder die das eigene politisch-wirtschaftliche System als das einzig «demokratische» anerkennt.
- 2. Das «Rechtsleben» erschöpft sich nicht in geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen und Bräuchen, sondern tritt deutlicher hervor in den gerichtlichen Urteilen, in den Motiven, die zur Änderung von Rechtssätzen geführt haben, überhaupt in allen Vorgängen, die erkennen lassen, welche Gesinnung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> K. S. Bader, Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit (1946), 58 ff. — G. Schnürer, Kirche und Kultur im MA., I (1924), p. VII f.

das rechtliche Verhalten des Einzelnen oder einer menschlichen Gemeinschaft geleitet hat 2. Dabei darf für frühere Zeiten ebensowenig wie heute abgestellt werden auf das Verhalten Geisteskranker oder auf Handlungen, die im Blutrausch des Krieges einem für unerbittlich gehaltenen Feind gegenüber begangen wurden; in solchen und ähnlichen Fällen handelt es sich nicht um Vorgänge des Rechtslebens, sondern weitgehend um Handlungen Unzurechnungsfähiger. Es soll hier auch nicht die Rede sein von den religiösen und sittlichen Lehren der mittelalterlichen Kirche und Literatur. Gemäß dem «Neuen Testament» 3 gipfelten sie für die Beziehungen der Menschen zueinander gewiß eindeutig in der Nächstenliebe, der caritas 4. Aber das Urteil Schopenhauers dürfte doch zutreffen<sup>5</sup>, daß zwar die Moral des Christentums viel höherer Art ist als die der übrigen Religionen, daß aber unter Mohammedanern, Hindus und Buddhisten mindestens ebensoviel Redlichkeit, Treue, Toleranz, Sanftmut, Wohltätigkeit, Edelmut und Selbstverleugnung gefunden wird als unter den christlichen Völkern; wenn man die vortreffliche Moral, welche die christliche und mehr oder weniger jede Religion predigt, vergleiche mit der Praxis ihrer Bekenner und sich vorstelle, wohin es mit der Moral kommen würde, wenn nur auf einen Tag alle Gesetze aufgehoben würden, so müsse man zugeben, daß die Wirkung aller Religionen auf die Moralität eigentlich sehr gering sei; theoretisch scheine jedem sein Glaube fest; aber wenn es zur Tat komme, wenn der Glaube durch Entsagungen und schwere Opfer bewährt werden solle, dann zeige er sich meist schwach.

Es ist deshalb die Absicht der nachfolgenden Betrachtung, nicht der Lehre, sondern der *Tat* und ihren Beweggründen im Leben des Mittelalters nachzugehen.

3. So einfach und selbstverständlich uns die Begriffe der Grausamkeit und des Mitleids scheinen, so schwierig ist es, in der menschlichen Tat die treibende Gesinnung, die Gefühlsregung zu erkennen, die das rechtliche Verhalten in einer Gesellschaft von Menschen bestimmt. Täuschen wir uns doch oft über die wirklichen Gründe des eigenen Handelns! Wie sollen wir die Beweggründe anderer richtig einzuschätzen verstehen? Von den unsichtbaren Motiven der Handelnden aber hängt die sittliche Wertung ab, die ihr Gebaren «grausam» oder «mitleidig» macht, die sie uns als «böse» oder «gut» erscheinen lassen; der Erfolg der Handlung kann nicht einzig entscheiden, sondern nur soweit er der Absicht des Täters entspringt. Die Farbenleiter vom Bösen zum Guten, von der Unmenschlichkeit zur Menschenliebe, weist unendlich viele Schattierungen und Übergänge auf. Das reine Mitleid, die echte «caritas», wie sie etwa Schopenhauer in der unmittelbar aufleuchtenden,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Damit verwandt der früher gelegentlich gehörte Spruch «legum anima observatio», d. h. die *Anwendung* beseelt das Gesetz.

<sup>3</sup> Matth. 5, 43 ff.

<sup>4</sup> Vgl. das Zitat aus Augustins «de moribus eccl.» bei G. Schnürer, Kirche und Kultur im MA., I (1924), 64 f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Grundlage der Moral (sämtl. Werke, III, 629 f., Insel-Verlag).

unwillkürlichen, von Vernunftüberlegungen freien Anteilnahme am Leid des Mitmenschen erblickte, dürfte bei uns heutigen Zivilisierten seltener sein als bei ungeschulten Naturkindern; Seumes Seufzer, «wir Wilden sind doch bessre Menschen», ist, so gesehen, wohl durchaus begründet. Andrerseits findet aber auch die aus «unmenschlicher» Anlage entstandene, reine Grausamkeit, die unüberlegt, zwecklos, bzw. nur aus Lust am fremden Schmerz, begangen wird, unter Leuten geschulten Verstandes mehr Hemmungen innerer und äußerer Art als unter Menschen, denen «Europens übertünchte Höflichkeit» fehlt. Unserem heutigen Empfinden erscheinen die Menschen des Mittelalters unbeherrscht, bald rührend hingebend und voll aufrichtiger Teilnahme und Hilfsbereitschaft, bald jähzornig aufbrausend und der rohesten Tat fähig <sup>6</sup>.

Das unwillkürliche, durch keine Zwecke beeinflußte Mitleid mit dem leidenden Mitmenschen bestimmte sicher schon im Mittelalter viele Guttaten, ohne daß die biblische Lehre bewußt eingewirkt hätte. Es wäre aber gewiß falsch, den Einfluß etwa des Spruches zu leugnen: «Wenn du Almosen gibst, so laß deine linke Hand nicht wissen, was die rechte tut 7.» Schon Thüring Frickart gebraucht andrerseits das Sprichwort: «Mit einer Wurst an ein Bachen (= Speckseite) werfen 8.» Das Mittelalter wertete, wie wir, die Wohltat sittlich höher, wenn sie aus einfachem Mitgefühl erwiesen wurde, als wenn sie etwa aus Ehrsucht oder aus Furcht vor der öffentlichen Meinung oder vor Strafe erfolgte. Auch die böse Tat wurde milder oder schärfer verurteilt, je nach dem in ihr erkennbaren Willen.

II. 1. Wenn wir wagen, das mittelalterliche Rechtsleben sittlich zu werten, so dürfen wir das, um gerecht zu sein und der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, nicht ex nunc tun, d. h. nach heutigen Anschauungen, sondern müssen ex tunc, nach den zeitgenössischen, zu urteilen suchen 9. Die unhistorische Beurteilung der Vergangenheit nach unserem heutigen Rechtsempfinden würde gleich unzuverlässig sein, in einen ähnlichen Fehler verfallen, wie etwa die Lynchjustiz.

Die Rechts- und Sittengeschichte vermittelt uns nur dann ein gerechtes Bild der Vergangenheit, wenn sie die früheren Weltanschauungen berücksichtigt, wenn ihr bekannt ist, wie die alte Zeit die Güter der Menschen einschätzte, das Verhalten der Menschen zueinander wertete, welche Vorstellungen über das Verhältnis der Menschen zur Gottheit herrschten <sup>10</sup>.

Diese Beziehungen, das Verhältnis der Menschen zu den Gütern, zu den Mitmenschen und zu Gott, standen unter dem Zeichen einer streng hierarchi-

<sup>6</sup> Vgl. J. Huizinga, Herbst des MA. (1928<sup>2</sup>), S. 3 ff. — Ähnlich G. Schnürer, Kultur und Kirche im MA., III (1929), 267; Ebenso Robert Anchel, «Crimes et Châtiments au XVIII<sup>e</sup> siècle» (1933), S. 221 ff., bes. S. 225.

<sup>7</sup> Matth. 6, 1—3; Lukas 6, 32 ff.

<sup>8</sup> Twingherrenstreit (1877), 141 Z., 26 f.

<sup>9</sup> So auch Bader a. a. O., 32 ff., und Anchel a. a. O., 2 f.

<sup>10</sup> Heinrich Mitteis, in Wirtschaft und Kultur, Festschr. f. A. Dopsch, 1938, S. 561 ff.